



AUSSCHREIBUNG

Vom Landkreis Vorpommern-Rügen wird zum 1. Januar 2019 (Bestellungstermin)

die Tätigkeit als

**bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger**

im Landkreis Vorpommern-Rügen ausgeschrieben.

Insgesamt sind 3 Stellen in folgenden Bezirken des Landkreises Vorpommern-Rügen neu zu besetzen:

HST-05

NVP-03

NVP-09

Der Bezirk **HST-05** umfasst in der Hansestadt Stralsund Straßen in den Stadtteilen Frankenvorstadt, Franken-Mitte, Frankensiedlung, Dänholm, Andershof und Devin sowie den südlich von Stralsund gelegenen Ort Zarrendorf. Derzeit sind ca. 2849 Liegenschaften zu betreuen, davon sind 149 Liegenschaften unbenutzt. Der Lüftungsanteil beträgt 3,6 %.

Der Bezirk **NVP-03** ist ein Stadt-Land-Kehrbezirk und umfasst Teile des Stadtgebiets Barth und des Seeheilbades Zingst, die Orte Pruchten und Bresewitz sowie Ortsteile von Fuhlendorf. Derzeit sind ca. 2946 Liegenschaften zu verwalten, davon sind 145 ungenutzt. Der Anteil der Lüftungsarbeiten liegt bei 6 %.

Der Bezirk **NVP-09** ist ein Stadt-Land-Kehrbezirk. Er befindet sich südlich und südöstlich der Stadt Barth und teilweise in Barth. Der Bezirk umfasst einen Teil (ca. 25 %) des Stadtgebiets Barth und 33 Orte bzw. Ortsteile, u. a. Divitz, Frauendorf, Kenz, Rubitz, Löbnitz, Martenshagen, Kindshagen, Starkow, Redebas, Saatel, Karnin, Velgast, Niepars, Martensdorf. Derzeit sind 2593 Liegenschaften zu betreuen, davon ca. 400 unbenutzte. Der Lüftungsanteil liegt bei 2 %.

Die Ausschreibung erfolgt auf der Grundlage der §§ 9 bis 10 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG).

Die Bestellung zum/r bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in wird durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als zuständige Behörde erfolgen (§ 8 Abs. 1 SchfHwG). Die Bestellung ist vorbehaltlich des Erreichens der Altersgrenze von 67 Jahren auf sieben Jahre befristet (§ 10 Abs. 1 SchfHwG).

Die Aufgaben, Befugnisse und Berufspflichten eines/r bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers/in ergeben sich insbesondere aus dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (§§ 13 bis 19, 25 und 26 SchfHwG).

Ausgeschrieben ist die Tätigkeit als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in im Landkreis Vorpommern-Rügen (Statusamt gemäß § 9 Satz 2 Nummer 2 SchfHwG). Eine Bewerbung nur auf einen oder zwei konkret benannte Bezirk/e ist nicht möglich. Bei der Bewerbung können Bewerber/innen jedoch einen Wunschbezirk angeben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch bei erfolgreichem Auswahlverfahren kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Bezirks besteht (§ 9 Satz 3 SchfHwG).

Anforderungen:

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen:

1. die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen (§ 9a Absatz 1 SchfHwG),
2. über die zur Erfüllung der Aufgaben und Pflichten eines/r bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers/in erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen,
3. für die Ausübung der Tätigkeit gesundheitlich geeignet sein und
4. die persönliche und fachliche Zuverlässigkeit für die Ausübung des Amtes eines/r bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers/in besitzen.

Auswahlentscheidung:

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern wird gemäß § 9a Abs. 3 SchfHwG nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen.

Bewerbungsunterlagen:

Von den Bewerbern und Bewerberinnen sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. handschriftlich unterzeichnete schriftliche Bewerbung, die den Familiennamen, den abweichenden Geburtsnamen, die Vornamen, die Anschrift und mindestens eine Telekommunikationsnummer sowie die E-Mail-Adresse enthält,
2. tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang (nicht älter als 3 Monate),
3. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle für das Schornsteinfegerhandwerk,
4. Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung (mit Benotung) oder über gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
5. lückenlose Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten der letzten 10 Jahre bis zum Tag der Ausschreibung:
 - a) Zeiten abhängiger Beschäftigung als Geselle/in ohne und mit Meisterprüfung in Form von Sozialversicherungsnachweisen, ggf. Sozialversicherungsheft, Arbeitsverträgen oder

Arbeitsbescheinigungen und qualifizierten Arbeitszeugnissen bzw. Einschätzungen des Arbeitgebers,

- b) Zeiten als freier Schornsteinfegerbetrieb (insbesondere: Gewerbeanmeldung, Darstellung des Betriebes sowie ein Überblick der größten Tätigkeitsfelder, Einzahlungsbestätigung der AKS),
 - c) Zeiten als Bezirksinhaber/in (insbesondere Bestellsurkunden oder Bestellungsbescheide, Ergebnisse von Bezirksüberprüfungen, Bestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörde über die ordnungsgemäße Ausübung der beruflichen Tätigkeiten, Ergebnisse einer Teilnahme an einem anerkannten externen Zertifizierungssystem mit Auditbericht).
6. Nachweise über den geleisteten Grundwehr- oder Zivildienst, Zeiten des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58 b Soldatengesetz, Zeiten des Jugendfreiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz und in Anspruch genommene gesetzlich begünstigte Ausfallzeiten (Mutterschutz, Elternzeit, etc.), sofern die Berufstätigkeit nach der Gesellenprüfung davon unterbrochen wurde,
 7. Nachweis über den Antrag auf Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde nach § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate),
 8. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (nicht älter als 3 Monate) oder Nachweis über die Antragstellung,
 9. unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob
 - a) innerhalb der letzten zwölf Monate gegen den/die Bewerber/in strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist und
 - b) innerhalb der letzten sieben Jahre gegen den/die Bewerber/in aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergriffen oder eingeleitet wurden.
 10. Nachweise über berufsbezogene, produktneutrale Fortbildungen anhand geeigneter Dokumente (z. B. Teilnahmebescheinigungen, die auch Angaben zur Lehrgangsdauer, Zahl der Unterrichtsstunden und zu den behandelten Themen beinhalten) aus den letzten 10 Jahren bis zum Bewerbungstichtag,
 11. Nachweise und Zeugnisse über berufsbezogene Zusatzqualifikationen (z. B. Brandschutztechniker, Betriebswirt des Handwerks, abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium),
 12. Bescheinigungen über ehrenamtliche Tätigkeiten im Schornsteinfegerwesen (z. B. Tätigkeiten in Prüfungsausschüssen, Innungsvorständen und dem Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.),
 13. unterzeichnete Eigenerklärung, dass der/die Bewerber/in die erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in erfüllt,
 14. Formblatt zur Fortbildung der beschäftigten Gesellinnen und Gesellen (Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift M-V),

15. Freiwillige Eigenerklärungen:

- a) Der/die Bewerber/in kann mitteilen, für welche Bezirke er/sie sich parallel beworben hat und welche davon priorisiert werden (ggf. mit Rankingliste)
 - b) Einverständniserklärung, dass die Bestellungsbehörde sich hinsichtlich des Bezirksvergabeverfahrens mit anderen Behörden bezüglich der Rankingliste in Verbindung setzen darf (Unterstützung einer verwaltungsökonomischen Vorgehensweise),
16. durch die (ggf. ehemals) zuständige Aufsichtsbehörde erstellte Beurteilung im Sinne des Unterabschnitts 3.2 der Verwaltungsvorschrift M-V (Existiert im Zuständigkeitsbereich dieser Behörde ein einheitliches Beurteilungssystem ist zusätzlich das dabei erstellte Zeugnis, der Beurteilungsbogen o. Ä. einzureichen),
17. unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob die dieser Bewerbung unmittelbar vorangegangene Bestellung nach § 12 Abs. 1 SchfHwG aufgehoben wurde, unter Angabe der dabei zuständigen Behörde und des Aktenzeichens des Verfahrens.
18. falls der/die Bewerber/in derzeit Inhaber/in eines Bezirks außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist, die Anschrift und die Telekommunikationsnummer der für diesen Bezirk zuständigen Aufsichtsbehörde.

Bewerber/innen, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen zusätzlich vorlegen:

- 1) soweit die deutsche Sprache nicht die Muttersprache ist, einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache i.d.R. durch Zeugnis über eine bestandene Prüfung auf der Stufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzzentrums,
- 2) eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, die Auskunft darüber gibt, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben haben und die durch diese Stelle bescheinigt wurde.

Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, muss eine beglaubigte deutsche Übersetzung beigelegt sein.

Die aufgeführten Unterlagen können als Kopie eingereicht werden. Die Bestellungsbehörde behält sich vor, im Einzelfall auch die Vorlage der Originale zu verlangen.

Die geforderten schriftlichen Erklärungen sind eigenhändig zu unterschreiben.

Unvollständige Bewerbungsunterlagen können zum Ausschluss vom Bewerbungsverfahren führen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger/innen nur für jeweils einen Bezirk bestellt werden dürfen.

Nach § 9a Abs. 4 SchfHwG darf sich ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger grundsätzlich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit seiner Bestellung erneut bewerben.

Für die Bestellung zum/r bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in wird eine Verwaltungsgebühr nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens (Schornsteinfegerwesen-Kostenverordnung - SchfKostVO M-V) erhoben.

Anfallende Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Das Bezirksvergabeverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern "Hinweise über das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Nachbesetzung von Bezirken nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz in Mecklenburg-Vorpommern" vom 01. August 2016, geändert am 21. November 2016. Die Verwaltungsvorschrift nebst Anlagen ist auf dem Regierungsportal Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Handwerk/Schornsteinfegerwesen/>) eingestellt.

Die schriftliche Bewerbung, einschließlich der vollständigen genannten Unterlagen, ist bis zum

05. September 2018 (Posteingang bei der Behörde)

unter Angabe des Aktenzeichens: 31.10 KBZ-AUS 02/2018 an den

**Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat
Fachgebiet 31.10
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund**

zu übersenden.

Verspätet eingegangene Bewerbungen finden keine Berücksichtigung.

Per E-Mail eingehende Bewerbungen werden nicht zugelassen.

Diese öffentliche Ausschreibung für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erfolgt auf der Internetseite www.bund.de - Stellenangebote und auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Für Rückfragen stehen bei der ausschreibenden Behörde, im Fachdienst 31 - Fachgebiet Allgemeine Ordnung/Verkehrssicherung

Frau Peters, Telefon: +49 (0)3831 357-2130 und
Frau Schwarze, Telefon: +49 (0)3831 357-2133,
E-Mail: ordnungsangelegenheiten@lk-vr.de

zur Verfügung.

Stralsund, den


Ralf Drescher
Landrat

Formblatt zur Fortbildung der beschäftigten Gesellinnen und Gesellen

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift

1. Ich war in den letzten vier Jahren als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin bzw. bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger oder als freier Schornsteinfegerbetrieb tätig?

☐ Ja ☐ Nein

2. In dem unter (1) genannten Zeitraum beschäftigte ich die nachfolgenden Gesellinnen bzw. Gesellen:

lfd. Nr.	Name, Vorname	Beschäftigung (von – bis)
1		
2		
3		
4		

lfd. Nr.	Datum der Gesellenprüfung	Datum der Meisterprüfung
1		
2		
3		
4		

3. Die unter (2) genannten Gesellinnen bzw. Gesellen haben an den nachfolgenden Fortbildungen teilgenommen: (siehe Vordruck „Übersicht der Fortbildung“)

Unterschrift

Seite ____ von ____

Schuldhaftes Falsch- oder Nichtangabe können die Aufhebung einer möglichen Bestellung zur Folge haben.

Formblatt zur Fortbildung der beschäftigten Gesellinnen und Gesellen

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift

Übersicht der Fortbildungen¹

Ifd. Nummer: _____

Name, Vorname: _____

Die Zertifikate bzw. Bestätigungen über die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme sind in Kopie beizufügen und fortlaufend zu nummerieren. Entsprechend der Nummerierung ist die nachfolgende Tabelle zu vervollständigen:

Kopie-Nr.	Handelt es sich um eine Fortbildung gemäß der Anlage 3		Bezeichnung der Fortbildung	Wann erfolgte die Fortbildung	Umfang/ Dauer der Fortbildung
	Ja	Nein			

Sonstiges:

(insbesondere: Begründung weshalb keine kontinuierliche Fortbildung stattfinden konnte)

¹ Es sind ausschließlich die Fortbildungen aufzunehmen, die im Rahmen der Beschäftigung durchgeführt wurden; längstens allerdings nur die letzten vier Jahre.

Unterschrift

Seite ____ von ____